|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1084 |
| Titel | Beamtenversicherungskasse (Ausrichtung einer Abfindungssumme). |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 440–441 |

[*p. 440*] Die Verwaltung der Pflegeanstalt Wülflingen hat der seit 1925 in dieser Anstalt tätigen Pflegerin Rosa Sattler, geboren 1894, von Zürich, zu wiederholten Malen strenge Verweise erteilen müssen, weil ihr unbeherrschtes Verhalten und ihre grobe Behandlung der Pfleglinge schon verschiedentlich zu Mißhelligkeiten beim Personal und den Anstaltsinsassen Anlaß gegeben hat. Die Vorhalte der Verwaltung und selbst die Androhung der Entlassung haben indessen nichts gefruchtet. Rosa Sattler hat sich im Gegenteil soweit gehen lassen, daß sie in ihren jähzornigen Anwandlungen die ihrer Obhut anvertrauten Pfleglinge geschlagen hat. Verwalter Thöni hat sich deshalb im Interesse des guten Rufes der Pflegeanstalt Wülflingen gezwungen gesehen, das Anstellungsverhältnis der Rosa Sattler auf Ende Mai 1944 zu künden.

In der Annahme, daß das unverständliche Benehmen der Rosa Sattler auf einen psychischen Defekt zurückzuführen sei, hat die Direktion des Gesundheitswesens mit Schreiben vom 3. März 1944 die Finanzdirektion ersucht, die Versicherte vertrauensärztlich untersuchen zu lassen und die Möglichkeit einer Invaliditätspensionierung zu prüfen. Der Vertrauensarzt der Beamtenversicherungskasse, Dr. med. H. Stadler, Zürich, und die psychiatrische Universitätspoliklinik Zürich haben bei Rosa Sattler weder eine organische Krankheit noch irgendwelche Anzeichen einer Geisteskrankheit feststellen können. Es fehlt demnach die Voraussetzung für die Ausrichtung einer Invalidenrente. Die Ärzte berücksichtigen indessen, daß bei den der Versicherten zur Last gelegten Vorkommnissen ein Schwäche- und Überreizungszustand als Folge einer Ende 1943 durchgemachten Hepatitis epidemica bis zu einem bestimmten Grade ursächlich mitbeteiligt war. Nach Ansicht des Vertrauensarztes kann indessen Rosa Sattler von einem gewissen Mitverschulden nicht freigesprochen werden, weil ihr bei ihrer durchaus unbeeinträchtigten Intelligenz die Folgen ihres unbeherrschten Verhaltens klar sein mußten. In Abwägung dieser verschiedenen Faktoren schlägt der Vertrauensarzt die Ausrichtung einer einmaligen Abfindungssumme vor, die dem Barwert einer Teilrente bei 25%iger Invalidität entspricht. Bei // [*p. 441*]

Vorliegen von vollständiger und dauernder Arbeitsunfähigkeit würde sich der Rentenanspruch der Rosa Sattler nach Maßgabe des § 29 der Statuten der Versicherungskasse vom 20. Dezember 1926 auf 44% von Fr. 3440 versicherter Besoldung, d. h. auf jährlich Fr. 1513.60, belaufen. Die für die Bemessung der Kapitalabfindung maßgebliche Teilrente von 25% beträgt daher Fr. 378.40. Nach den für die Beamtenversicherungskasse gültigen technischen Grundlagen stellt sich der Barwert einer Invalidenrente einer 50jährigen Versicherten auf das 10fache der Jahresrente, im vorliegenden Falle somit auf Fr. 5676.

Die Finanzdirektion hält die Ausrichtung einer einmaligen Abfindungssumme in der Höhe von Fr. 5676 mit Hinsicht auf die langjährige Dienstzeit und das vorgeschrittene Alter der Versicherten für gerechtfertigt. Rosa Sattler hat sich am 3. Mai 1944 der Beamtenversicherungskasse gegenüber mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Beamtenversicherungskasse wird ermächtigt, der auf Ende Mai 1944 aus dem Dienste der Pflegeanstalt Wölflingen entlassenen Pflegerin Rosa Sattler, geboren 1894, von Zürich, per Saldo ihrer sämtlichen Ansprüche an die Kasse eine einmalige Abfindungssumme in der Höhe von Fr. 5676 auszuzahlen.

II. Mitteilung an Rosa Sattler, Peterhofstatt 12, Zürich 1 (im Dispositiv), die Verwaltung der Pflegeanstalt Wölflingen, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]